



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

36. Jahrgang

Magdeburg, den 10. April 2026

Nr. 08

---

| <b>Inhalt:</b>   | <b>Seite</b>   |
|--|----------------|
| <b>Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG); hier: befriedeter Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigefügten Karte</b> | <b>106-108</b> |
| <b>Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen</b>  | <b>109-114</b> |
| <b>Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Landeshauptstadt Magdeburg</b>  | <b>115</b>     |
| <b>Durchführung der Grabenschau 2026</b>   | <b>116</b>     |
| <b>Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg 2024 und Entlastung der Oberbürgermeisterin<br/>(Auslegung: 13.04.2026 bis 21.04.2026)</b>   | <b>117-118</b> |
| <b>Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2024<br/>(Auslegung: 04.05.2026 bis 12.05.2026)</b>  | <b>119</b>     |
| <b>Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2024<br/>(Auslegung: 04.05.2026 bis 12.05.2026)</b>   | <b>120</b>     |
| <b>Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2024<br/>(Auslegung: 04.05.2026 bis 12.05.2026)</b>   | <b>121</b>     |

## Allgemeinverfügung

### **Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)**

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in der jeweils zurzeit gültigen Fassung für berechnigte Personen **befristet auf den Zeitraum 01. April 2026 bis 31. März 2027** ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Begründung:

Gemäß § 7 Absatz LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Große Werder in Magdeburg einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Großen Werders hält sich seit mehreren Jahren Schwarzwild auf, dessen Zahl sich derzeit auf mindestens eine Rotte mit bis zu 12 Tieren sowie 1-2 Einzeltieren als Wechselwild beziffern lässt.

Vermutlich bedingt durch Verdrängungssituationen aus dem Stadtpark sowie aus dem Herrenkrug heraus, hält sich das Wild dort regelmäßig auf und hat sein Revier bereits bis zur B1 erweitert.

Ein direktes Zusammentreffen von Menschen und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Rückblickend lässt sich feststellen, dass das Schwarzwild aber auch hier zunehmend vertraulicher wird und bereits in direkter Nähe der Wohnbebauung gesichtet worden ist.

Neben den eintretenden Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, nicht gänzlich auszuschließen. Auch muss mit einer Zunahme der Anzahl von Wildunfällen im Stadtgebiet gerechnet werden.

Die innerstädtische Entwicklung des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Magdeburg, hier auch am Großen Werder, erfordert Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Tierseuchenproblematik ASP (Afrikanische Schweinepest) ist eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme unentbehrlich.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich Großer Werder befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden.

Weiterhin soll durch Aufbau eines gewissen Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Herrenkrug, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, Einleitung Rdn. 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Angesichts eines nachweislich starken Anstiegs am innerstädtischen Raubwildbestand erscheint auch ein Eingriff in die Wilddichte beim Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels einer beschränkten Jagd zwingend erforderlich.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hund(e) auszuschließen.

Durch den kontinuierlichen Schwarzwildbestand im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Anwohner des Großen Werder attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren. Ebenso bleibt zu berücksichtigen, dass in diesem Stadtteil von den Anwohnern hier nicht mit Wildtierkontakt gerechnet wird. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Anwohner ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist maßgebend, auch der Tierseuchenproblematik ASP präventiv weiterhin entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 16.03.2026  
i.A.

gez. vom Baur

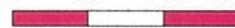


Landeshauptstadt Magdeburg  
Bearbeiter: Mandy Laucke  
Ordnungsamt und Bürgerservice

Datum: 25.03.2025

Maßstab 1 : 5.500

0 55 110 165 m



1cm = 55 m



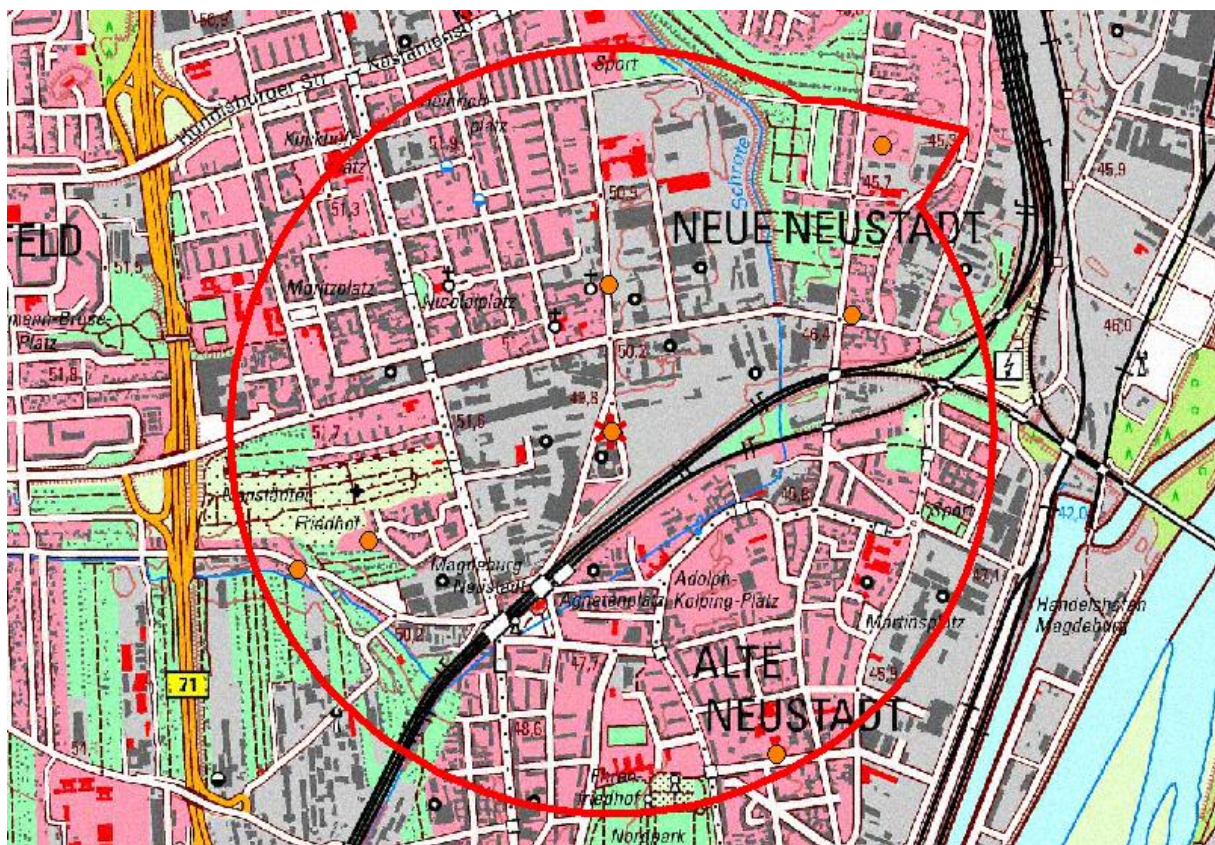
## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ergeht gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §24 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. IS. 1938) i. V. m. §§ 1a, 3,4, 10 Absatz 1 und 11 der Bienen-seuchenverordnung (BienenSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Allgemeinverfügung:

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Gebietsfestlegung**

1.1 Im Umkreis von 1km um den betroffenen Bienenstand wird folgender Sperrbezirk festgelegt:



1.2 Als Grenze der Sperrzone gelten im Westen der Magdeburger Ring, im Osten die Theodor-Koslowki Straße, im weiteren Verlauf die Saalestraße, im Norden die Hundisburger Straße sowie die Kastanienstraße und im Süden der Nordpark.

Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirkes sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Diese kann im Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg eingesehen werden.

## **II. Anordnungen für den Sperrbezirk:**

2.1 Sofern die Bienenhaltung durch den Imker bisher noch nicht bei meiner Behörde angezeigt ist, ist diese unverzüglich bei dem Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg (E-Mail: [veterinaerwesen@avl.magdeburg.de](mailto:veterinaerwesen@avl.magdeburg.de)) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und den Standorten der Bienenstände nachzuholen. Die Standorte sind unter Angabe der Adresse, der Koordinaten oder mittels passendem Kartenmaterial anzugeben.

2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich durch meine Behörde auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker der verseuchten Bienenstände wiederholt.

2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht

2.4.1. für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,

2.4.2 für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

## **III. Sofortige Vollziehung**

Soweit sich der Wegfall der aufschiebenden Wirkung nicht ohnehin kraft Gesetzes ergibt, wird die sofortige dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung um 0:00 Uhr in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei dem Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf durch die hiesige Behörde.

## V. Rechtliche Würdigung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in der derzeit geltenden Fassung, ist die Landeshauptstadt Magdeburg zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 jeweils in den derzeit geltenden Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 27.03.2026 wurde von der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund eines positiven Laborbefundes in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in dem Stadtteil „Neue Neustadt“ amtlich festgestellt.

### **Zu Ziffer 1.1 – 1.2:**

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die mit dem betroffenen Bienenstand epidemiologisch zusammenhängenden Bienenstände verteilen sich auf verschiedene Standorte in dem Stadtteil „Neue Neustadt“, sodass die Sperrzone auf Ermessen meiner Behörde entsprechend auf die o.g. Grenzen eingerichtet wurde.

Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch meine Behörde zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

### **Zu Ziffer 2.1:**

Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit meiner Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Meine Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer.

### **Zu Ziffer 2.2 – 2.5**

Die unter Ziffer 2.2. bis 2.5. angeordneten Verbote für Bienenhaltungen innerhalb des Sperrbezirkes ergeben sich nach Maßgabe des § 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Verbindung mit §24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

### **Zu Ziffer III. sofortige Vollziehung**

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung.

Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

### **Zu Ziffer IV. Inkrafttreten**

Gemäß § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit geltenden Fassung wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist, oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach Maßgabe des § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

Nach §14 a Absatz 2 AG TierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden.

Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Die Allgemeinverfügung darf auch nach § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Absatz 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder aber überhaupt nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz gegen die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Mit dem Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vermieden wird. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung abhängig vom weiteren Verlauf des Seuchengeschehens sind, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt.

Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht die Anordnung unter dem Widerrufsvorbehalt, welcher erforderlich ist, um schnell und angemessen auf ein sich veränderndes Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Imker:Innen und Bienenhalter:Innen wird gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG verzichtet.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 14a Abs.2 AG TierGesG und § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

### **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter wird nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 Ziffer 4 VwVfG verzichtet

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

### Hinweise

1. Die vorliegende Verfügung ist kraft Gesetz nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, sofort vollziehbar und vollstreckbar, sodass ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.
2. Jeder Verdacht der Amerikanischen Faulbrut ist dem Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 0391/5406233 unverzüglich anzuzeigen
3. Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird durch das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung überwacht. Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe a

TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BienSeuchV zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Magdeburg, 01. April 2026

gez.

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

## **Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Landeshauptstadt Magdeburg**

### **Bekanntmachung**

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Landeshauptstadt Magdeburg werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

#### Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage [www.lau.sachsen-anhalt.de](http://www.lau.sachsen-anhalt.de).

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle (Saale)

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2026

Gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), wird am

**21.04.2026**

die Grabenschau für die Gewässer zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

**Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:**

**Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.**

**Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.**

Der Treffpunkt für den Schaubezirk Magdeburg ist am Dienstag, den 21. April 2026 um 8:30 Uhr auf dem Parkplatz an der Gaststätte „Elbelandhaus“, Benediktinerstraße 6 in 39104 Magdeburg.

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

Unterhaltungsverband Elbaue  
Grundweg 83  
39218 Schönebeck (Elbe).

Schönebeck, den 09.03.2026

gez. Goldschmidt  
Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 11.03.2026  
Im Auftrage

gez.  
Harnisch  
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 18.03.2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Jahresabschluss 2024 und Entlastung der Oberbürgermeisterin**

Mit der Drucksache DS0598/25 wurde dem Stadtrat am 26.02.2026 der Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2024 gem. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt mit 35 Ja-, 8 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 1022-030(VIII)26

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 2.511.027.643,23 EUR. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.256.844,40 EUR wie folgt behandelt:
  - durch Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.290.641,73 EUR,
  - auf neue Rechnung vorzutragen in Höhe von -16.966.202,67 EUR.
- Der Stadtrat erteilt der Oberbürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 (Jahresabschluss 2024) die Entlastung.

Magdeburg, 26. März 2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

1. Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

2. Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Der Jahresabschluss 2024 umfasst:

- die Vermögensrechnung,
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- den Anhang zum Jahresabschluss,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Jahresabschluss.

Dem Jahresabschluss wird beigefügt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2024 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt,
- die Vollständigkeitserklärung.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. April – 21. April 2026 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 421, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, 26. März 2026

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2024**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.627.705,37 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 39.857,82 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 28.11.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 39.857,82 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 2.685.446,83 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 2.725.304,65 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

27.03.2026  
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

### **Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH zum 31.12.2024**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.05.2026 bis 12.05.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Rechtsamtes, Julius-Bremer-Straße 8 – 10, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

## **Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2024**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.981.445,63 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 65.027,94 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.12.2025 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 65.027,94 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 366.566,78 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 431.594,72 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

27.03.2026  
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

### **Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovation GmbH (ZPVP GmbH) zum 31.12.2024**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.05.2026 bis 12.05.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Rechtsamtes, Julius-Bremer-Straße 8 – 10, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

**Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH)  
zum 31.12.2024**

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.604.587,99 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 38.093,21 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 18.12.2025 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 38.093,21 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.626.089,96 EUR verrechnet und insgesamt auf neue Rechnung vorgetragen.

27.03.2026  
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

**Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH (IGZ GmbH) zum 31.12.2024**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **04.05.2026 bis 12.05.2026** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Rechtsamtes, Julius-Bremer-Straße 8 - 10, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin